



**Satzung
über die Benutzung der Kindertagesstätten
der Stadt Preetz
(Benutzungs- und Gebührensatzung)**

1.9

Seite - 1 -

**Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Preetz
(Benutzungs- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2012 (GVObI. Schl.-H. S. 375), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 19.06.2012 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Preetz unterhält Kindertagesstätten (Kindergärten - Regelgruppen, altersgemischte Gruppen, Krippengruppen-, Hort) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Aufnahme

(1) Damit ein Kind aufgenommen werden kann, ist von den jeweiligen Personensorgeberechtigten zuvor ein ausgefülltes Anmeldeformular bei der Leitung der Kindertagesstätte oder im Fachbereich 1 - Allgemeine Verwaltung - der Stadt Preetz abzugeben. Für die Aufnahme eines Kindes zum 01.08. des Jahres oder später ist die Anmeldung bis zum 31.03. des Jahres abzugeben. Später eingehende Anmeldungen können nur bei Vorliegen entsprechender Aufnahmekapazität in den Einrichtungen berücksichtigt werden.

(2) Bei der Anmeldung ist die gewünschte Betreuungszeit (Betreuungsumfang) anzugeben. Diese ist für die spätere Aufnahme verbindlich. Eine Änderung der Betreuungszeit kann grundsätzlich nur zum 01.02. (Beginn des zweiten Kindergarten-/Schulhalbjahres) oder zum 01.08. eines Jahres (Beginn des Kindergarten-/Schuljahres) in begründeten Fällen und mit Einverständnis des Einrichtungsträgers vereinbart werden, sofern die Kapazität der Einrichtung dieses zulässt. Die Gründe für die Änderung der Betreuungszeit sind auf Verlangen nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Träger.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme eines jeden Kindes ist, dass es nicht an einer ansteckenden Krankheit leidet. Dies ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen.

§ 3

Abmeldung/Kündigung

(1) Abmeldungen können mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende erfolgen. Diese ist schriftlich bei der Leitung der Kindertagesstätte vorzunehmen.



**Satzung
über die Benutzung der Kindertagesstätten
der Stadt Preetz
(Benutzungs- und Gebührensatzung)**

(2) Die schulpflichtigen Kinder in den Kindergärten werden automatisch zum 31.07. des Jahres abgemeldet. Eine vorzeitige Abmeldung für diese Kinder ist nur bis zum 31.03. mit Wirkung zum 30.04. des Jahres möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Träger.

(3) Abweichend von Absatz 1 können Abmeldungen für einen Platz im Kinderhort nur bis zum 31.10. des Jahres mit Wirkung zum 31.01. des Folgejahres (Schulhalbjahresende) oder bis zum 30.04. des Jahres mit Wirkung zum 31.07. des Jahres (Schuljahresende) vorgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Träger.

**§ 4
Ausschluss**

(1) Vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte können Kinder ausgeschlossen werden, wenn

1. sich nach einer Probezeit herausstellt, dass Kinder nicht die notwendige Reife besitzen oder
2. die Personensorgeberechtigten oder Kinder unzumutbare Schwierigkeiten bereiten oder
3. Kinder länger als 5 Tage unentschuldig von der Kindertagesstätte fernbleiben oder
4. die Benutzungsgebühr oder der Auslagenersatz für die Beköstigung mehr als einen Monat nicht gezahlt wird oder
5. Kinder wiederholt und/oder ohne ausreichenden Grund nur unregelmäßig oder unpünktlich die Kindertagesstätte besuchen oder verspätet abgeholt werden.

(2) Vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte werden Kinder ausgeschlossen, wenn ein Wohnortwechsel nicht oder nicht rechtzeitig (innerhalb von einer Woche vor dem Umzug) mitgeteilt wird oder die neue Wohnsitzgemeinde eine Kostenausgleichszusage gem. § 25 a KiTaG nicht oder nicht in dem geleisteten Betreuungsumfang oder nicht mit Wirkung vom Zeitpunkt des Umzugs an erteilt und die Zusage dem Einrichtungsträger vorgelegt wird. Im Regelfall endet die Betreuung eines auswärtigen Kindes mit Ablauf des jeweiligen Kindergartenjahres zum 31.07. eines Jahres. Über Ausnahmen entscheidet der Träger.

(3) Bei einem Ausschluss endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt.

**§ 5
Krankheit**

(1) Falls ein Kind akut erkrankt ist oder in dessen Familie eine ansteckende Krankheit auftritt, ist das jeweilige Kind zu Hause zu lassen. Hiervon ist die Leitung der Kindertagesstätte umgehend zu benachrichtigen.

(2) Nach Beendigung einer Infektionskrankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, dass das Kind ansteckungsfrei ist und die



**Satzung
über die Benutzung der Kindertagesstätten
der Stadt Preetz
(Benutzungs- und Gebührensatzung)**

Kindertagesstätte wieder besuchen darf. Ohne Vorlage einer solchen Bescheinigung ist eine Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte nicht möglich.

(3) Der Leitung der Kindertagesstätte ist es vorbehalten, auch nach einer Erkrankung, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt, vor Rückkehr des Kindes in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung über die Ansteckungsfreiheit des Kindes zu verlangen.

(4) Medikamente werden in den Kindertagesstätten grundsätzlich nicht verabreicht. Über Ausnahmen entscheidet der Träger in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung.

**§ 6
Fehlen des Kindes**

Falls ein Kind nicht in die Kindertagesstätte kommen kann, ist die Leitung umgehend darüber zu benachrichtigen.

**§ 7
Versicherung**

Die Kinder sind während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie während gemeinsamer Veranstaltungen außerhalb der Kindertagesstätte gegen Unfall versichert. Ferner sind sie auf dem direkten Weg in die und von der Kindertagesstätte versichert, soweit keine Verletzung der Aufsichtspflicht der/des Personensorgeberechtigten vorliegt.

**§ 8
Einverständniserklärung**

(1) Eine schriftliche Einverständniserklärung der/des jeweiligen Personensorgeberechtigten ist erforderlich, wenn

1. ein Kind allein in die Kindertagesstätte gehen darf bzw. allein nach Hause gehen darf,
2. ein Kind, das grundsätzlich gebracht und abgeholt wird, gelegentlich allein nach Hause gehen darf.

Die Aufsichtspflicht geht insoweit auf die/den Personensorgeberechtigten über.

(2) Liegt keine Einverständniserklärung vor, haben die Personensorgeberechtigten das Kind beim Bringen und Abholen bei einer Mitarbeiterin der Kindertagesstätte an- bzw. abzumelden.



**Satzung
über die Benutzung der Kindertagesstätten
der Stadt Preetz
(Benutzungs- und Gebührensatzung)**

II. Kindergärten

**§ 9
Öffnungs- und Betreuungszeiten**

(1) Die Öffnungs- und Betreuungszeiten werden wie folgt geregelt:

a) Kindergarten „Hufenweg“

vormittags	von 7.00 Uhr bzw. 8.00 Uhr bis 12.00, 13.00, 14.00 Uhr
------------	--

b) Kindergarten „Bunte Kiste“

vormittags	von 7.00 Uhr bzw. 8.00 Uhr bis 12.00, 13.00, 14.00 Uhr
ganztags	von 7.00 Uhr bzw. 8.00 Uhr bis 15.00, 16.00, 17.00 Uhr
Krippengruppe	von 7.00 Uhr bzw. 8.00 Uhr bis 13.00, 14.00, 15.00, 16.00 Uhr

c) Kindertagesstätte „Leuchtturm“

vormittags	von 7.00 Uhr bzw. 8.00 Uhr bis 12.00, 13.00, 14.00 Uhr
ganztags	von 7.00 Uhr bzw. 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
altersgemischte Gruppe	von 7.00 Uhr bzw. 8.00 Uhr bis 12.00, 13.00, 14.00 Uhr
Krippengruppe	von 7.00 Uhr bzw. 8.00 Uhr bis 13.00, 14.00 Uhr

d) Kindertagesstätte „Die Rasselbande“ (ehemals DRK-Kindertagesstätte)

vormittags	von 7.30 Uhr bzw. 8.00 Uhr bis 12.00, 13.30, 14.30 Uhr
nachmittags	von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr
ganztags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr

e) Kindergruppe „Am Wasserturm“

vormittags	von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
------------	----------------------------

III. Kinderhort

**§ 10
Alter**

(1) Den Kinderhort können schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr besuchen.

(2) Über Ausnahmen entscheidet der Träger.



**Satzung
über die Benutzung der Kindertagesstätten
der Stadt Preetz
(Benutzungs- und Gebührensatzung)**

§ 11**Öffnungs- und Betreuungszeiten**

(1) Die Öffnungs- und Betreuungszeiten werden wie folgt geregelt:

Teilbetreuung	von 11.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Vollbetreuung	von 11.30 bis 18.00 Uhr
Ferienöffnungszeiten	von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr

(2) Sonderregelungen sind nur in begründeten Einzelfällen bzw. während der Schulferien zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger in Absprache mit der Kinderhortleitung.

IV. Gebühren**§ 12****Allgemeines**

(1) Zur Deckung der Kosten der Kindertagesstätten werden Benutzungsgebühren für die pädagogische Betreuung sowie ein Auslagenersatz für die Beköstigung der Kinder erhoben.

(2) Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Die Betreuungsgebühr ist für die vollen zwölf Monate zu entrichten.

§ 13**Gebühr für die pädagogische Betreuung in den Kindergärten**

(1) Die monatliche Gebühr für die pädagogische Betreuung in der Regelgruppe beträgt je Kind für einen Ganztagsplatz

von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr	8 Stunden	254,00 €
von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr, 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr	9 Stunden	286,00 €
von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr	10 Stunden	318,00 €
von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr	7 Stunden	222,00 €
von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	8 Stunden	254,00 €
von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr	9 Stunden	286,00 €



**Satzung
über die Benutzung der Kindertagesstätten
der Stadt Preetz
(Benutzungs- und Gebührensatzung)**

für einen Vormittagsplatz

von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr	4,5 Stunden	143,00 €
von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr	5 Stunden	159,00 €
von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr, 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr	6 Stunden	191,00 €
von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr, 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr	7 Stunden	222,00 €
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	4 Stunden	127,00 €
von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr	5 Stunden	159,00 €
von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr	6 Stunden	191,00 €

für einen Nachmittagsplatz

von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	3 Stunden	95,00 €
-----------------------------	-----------	---------

Die Betreuung über 12.00 Uhr hinaus ist an die Teilnahme am Mittagessen gebunden.

(2) Die monatliche Gebühr für die pädagogische Betreuung beträgt je Krippenkind (Kinder ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres)

von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr	5 Stunden	188,00 €
von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr	6 Stunden	225,00 €
von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr	7 Stunden	263,00 €
von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr	8 Stunden	300,00 €
von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr	9 Stunden	338,00 €
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	4 Stunden	150,00 €
von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr	5 Stunden	188,00 €
von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr	6 Stunden	225,00 €
von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr	7 Stunden	263,00 €
von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	8 Stunden	300,00 €

Wird ein Kind im Laufe des Kindergartenjahres drei Jahre alt, ist ab dem Folgemonat des dritten Geburtstages die Regelgebühr zu entrichten.

**§ 14
(entfällt)**



**Satzung
über die Benutzung der Kindertagesstätten
der Stadt Preetz
(Benutzungs- und Gebührensatzung)**

§ 15**Gebühr für die pädagogische Betreuung im Kinderhort**

Die monatliche Gebühr für die pädagogische Betreuung beträgt je Kind für einen Kinderhortplatz mit einer Betreuungszeit

von 11.30 Uhr bis 15.00 Uhr	3, 5 Stunden	127,00 €
von 11.30 Uhr bis 18.00 Uhr	6,5 Stunden	236,00 €

§ 16**Fälligkeiten der Benutzungsgebühr**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht am 1. eines Monats. Die Gebühr ist bis zum 5. des jeweiligen Monats in einer Summe zu zahlen.

(2) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertagesstätte unregelmäßig bzw. zeitweise nicht besucht. Sie wird erlassen, wenn das Kind die Kindertagesstätte aufgrund einer ärztlichen Anordnung über vier Wochen hinaus ununterbrochen nicht besuchen kann.

(3) Während der Sommerferien sind die Kindertagesstätten für 3 Wochen geschlossen. Die Gebühr ist während dieser Zeit weiter zu entrichten. In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sind die Kindertagesstätten geschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Träger.

(4) Wird die Gebühr über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht gezahlt, wird die Betreuung des Kindes eingestellt. Das Kind muss die Kindertagesstätte verlassen (s. § 4).

§ 17**Ermäßigungen/Sozialstaffel
für die Kindertagesstätten**

(1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Gebühr ermäßigt werden. Es sind die Bestimmungen der Sozialstaffel zur Richtlinie des Kreises Plön zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.

(2) Die festgestellte Ermäßigung endet am Ende des Betreuungsjahres, bei Einkommenserhöhungen bzw. -verringerungen von über 15 % des bisherigen Einkommens sowie mit dem Wegfall von Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem II. Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem XII. Buch Sozialgesetzbuch und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Wegfall dieser Leistungen unverzüglich mitzuteilen.



**Satzung
über die Benutzung der Kindertagesstätten
der Stadt Preetz
(Benutzungs- und Gebührensatzung)**

1.9

Seite - 8 -

**§ 18
(entfällt)**

**§ 19
Auslagenersatz für Beköstigung**

- (1) Für die Beköstigung (Mittagessen bzw. Frühstück) wird ein pauschaler Auslagenersatz erhoben, der sich an den durchschnittlichen Kosten orientiert.
Bei Kindertagesstätten, bei denen die Mittagsversorgung über einen Dritten erfolgt, bleibt dessen Anspruch unberührt bzw. erfolgt die Abrechnung des Auslagenersatzes für die Beköstigung über den Dritten.
- (2) Der Auslagenersatz ist bis zum 5. des jeweiligen Monats in einer Summe zu zahlen. Der Auslagenersatz ist für die vollen zwölf Monate zu entrichten. In der Berechnung des Auslagenersatzes werden die Schließzeiten (siehe § 16 Abs. 3) berücksichtigt.
Der Auslagenersatz wird als monatliche Pauschale erhoben. Die Pauschale richtet sich nach den Wochentagen, an denen das Kind regelmäßig am Mittagessen teilnimmt (Stufe 1 = 1 Tag/Woche, Stufe 2 = 2 Tage/Woche, Stufe 3 = 3 Tage/Woche, Stufe 4 = 4 Tage/Woche, Stufe 5 = 5 Tage/Woche).
- (3) Der Auslagenersatz ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertagesstätte unregelmäßig bzw. zeitweise nicht besucht. Sie wird auf Antrag erlassen, wenn das Kind die Kindertagesstätte aufgrund einer ärztlichen Anordnung über vier Wochen hinaus ununterbrochen nicht besuchen kann.
- (4) Für die Anmeldung zur Beköstigung gilt § 2 Abs. 2 analog.

**§ 20
Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen ist die geltende Satzung der Stadt Preetz anzuwenden.

**§ 21
Schuldner für Gebühr und Auslagenersatz**

Gebührensschuldner ist die/der jeweilige Personensorgeberechtigte. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.



**Satzung
über die Benutzung der Kindertagesstätten
der Stadt Preetz
(Benutzungs- und Gebührensatzung)**

**§ 22
Datenschutz**

Für die Bearbeitung von Anmeldungen für die Kindertagesstätten und die Festsetzung der Benutzungsgebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 Landesdatenschutzgesetz in der Fassung vom 09.02.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.01.2012, GVOBl. S-H S. 78, zulässig.

V. Schlussbestimmungen

**§ 23
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindergärten und des Kinderhortes der Stadt Preetz vom 12.05.2010 außer Kraft.

Preetz, 20.06.2012

Wolfgang Schneider
Bürgermeister

1. **Änderungssatzung vom 09.12.2013 (Inkrafttreten 01.01.2014) eingearbeitet.**
2. **Änderungssatzung vom 03.07.2014 (Inkrafttreten 01.08.2014) eingearbeitet.**
3. **Änderungssatzung vom 24.09.2014 (Inkrafttreten 01.11.2014) eingearbeitet.**
4. **Änderungssatzung vom 02.06.2015 (Inkrafttreten 01.08.2015) eingearbeitet.**
5. **Änderungssatzung vom 15.07.2015 (Inkrafttreten 01.08.2015) eingearbeitet.**
6. **Änderungssatzung vom 15.07.2016 (Inkrafttreten 01.08.2016) eingearbeitet.**
7. **Änderungssatzung vom 14.12.2016 (Inkrafttreten 01.01.2017) eingearbeitet.**
8. **Änderungssatzung vom 14.12.2016 (Inkrafttreten 01.01.2017) eingearbeitet.**
9. **Änderungssatzung vom 22.02.2017 (Inkrafttreten 01.03.2017) eingearbeitet.**